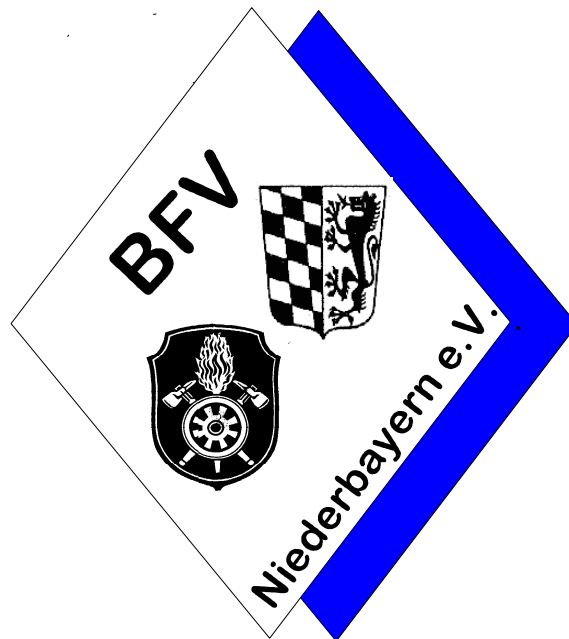


Satzung

des

Bezirksfeuerwehrverbandes
Niederbayern e. V.



Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung
- § 1a Bezirks-Jugendfeuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder
- § 6 Verbandsorgane
- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 9 Verbandsausschuss
- § 10 Aufgaben des Verbandsausschusses
- § 11 Vorstand
- § 12 Aufgaben des Vorstandes
- § 13 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters
- § 14 Kassenwesen des Verbandes
- § 15 Mitgliedsbeiträge
- § 16 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 17 Auflösung des Verbandes
- § 18 Inkrafttreten

Satzung des Bezirksfeuerwehrverbandes Niederbayern

§ 1 *Name, Sitz und Rechtsstellung*

1. Die Feuerwehren des Regierungsbezirkes Niederbayern bilden den *Bezirksfeuerwehrverband Niederbayern*, im nachfolgenden Verband genannt.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Landshut.
3. Der Verband soll als Verein mit dem Namen *Bezirksfeuerwehrverband Niederbayern* in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz *eingetragener Verein* in der abgekürzten Form e. V.
4. Der Bezirksfeuerwehrverband Niederbayern wird Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§1a *Bezirks-Jugendfeuerwehr*

Innerhalb des Bezirksfeuerwehrverbandes Niederbayern e.V. besteht als Jugendorganisation die Bezirks-Jugendfeuerwehr Niederbayern.

Die Jugendfeuerwehr im Bezirksfeuerwehrverband Niederbayern e.V. hat das Recht,

- a) sich selbst eine Jugendordnung zu geben,
- b) eigene Leitungsorgane u wählen,
- c) eine eigene Jugendkasse zu führen.

Sie kann im Rahmen ihrer Bezirks-Jugendfeuerwehrordnung unter Beachtung der Satzung des Bezirksfeuerwehrverbandes Niederbayern e.V. ihre Jugendarbeit eigenverantwortlich gestalten

§ 2 *Aufgaben*

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Verbandes.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a) Förderung der Aus- und Fortbildung der Feuerwehren,
 - b) Weiterbildung der Feuerwehrmitglieder sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen,
 - c) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren, deren Vereinsarbeit sowie ihre Jugend- und Altersgruppen,
 - d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen,
 - e) Förderung der Einsatzbereitschaft innerhalb der Feuerwehren und aller im Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen,
 - f) Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen,
 - g) Förderung sozialer Einrichtungen der Feuerwehren, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen,
 - h) Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens,
 - i) Durchführung von Verbandsfeuerwehrtagen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a) die Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände im Regierungsbezirk Niederbayern,
 - b) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
3. Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorstandes vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

Die Mitglieder können nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

1. Organe des Verbandes sind:

- d) die Verbandsversammlung,
- e) der Verbandsausschuss,
- f) der Vorstand.

Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Abweichend davon können an Mitglieder des Vorstandes angemessene Vergütungen bezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Verbandsausschuss.

Die Mitgliedschaft in den Verbandsorganen endet:

- a) bei Mitgliedern gem. § 9 Nr. 1 a, b, e, f mit dem Ausscheiden aus ihren Ämtern in den jeweiligen Landkreisen.
Die Tätigkeit in den Verbandsorganen kann bis zur nächsten Verbandsversammlung fortgeführt werden.
- b) beim Bezirksjugendwart mit der Beendigung seiner Funktion,
- c) bei den Mitgliedern gem. § 9 Nr. 1 c, d, i mit Ablauf der Wahlperiode,
- d) bei den übrigen Mitgliedern mit ihrer Abberufung.

§ 7 Verbandsversammlung

1. Mitglieder der Verbandsversammlung sind:

- g) der Vorstand,
- h) der Verbandsausschuss,
- i) die Kreis- und Stadtjugendfeuerwehrwarte,
- j) die Delegierten der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände bzw. Vereine (auf je 1000 zahlende Mitglieder entfällt ein Delegierter, angefangen 1000 gelten als volle Zahl).

2. In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.

3. Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel

der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

4. Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Jedes anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Satzungsänderungen sind mit mindestens 2/3 der Mitglieder zu beschließen.
6. Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
7. Der Verbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahe stehen, einladen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Verbandsvorsitzenden,
 - b) Wahl der beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden,
 - c) Wahl des Verbandsschatzmeisters,
 - d) Wahl des Verbandsschriftführers
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern (auf die Dauer von 6 Jahren),
 - f) Wahl von zwei Vertretern der Feuerwehrvereine,
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - h) Anerkennung des Jahresberichts und Kassenberichts sowie Entlastung des Verbandsvorstandes und des Verbandsschatzmeisters
 - i) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuss,
 - j) Beschluss über Satzungsänderungen,
 - j) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - k) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss,
2. Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens vier Wochen vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.

§ 9 Verbandsausschuss

1. Mitglieder des Verbandsausschusses sind:
 - a) der Verbandsvorsitzende,
 - b) die beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden,
 - c) der Verbandsschriftführer,
 - d) der Verbandsschatzmeister,
 - e) die Vorsitzenden der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände,
 - f) die Kreis- und Stadtbrandräte, soweit sie nicht Vorsitzende der Kreis- und Stadtfeuerwehrverbände sind,
 - g) der Verbandsarzt,
 - h) der Bezirksfeuerwehrrpfarrer
 - i) der Bezirksjugendfeuerwehrwart,
 - j) die Verbandsfrauenbeauftragte,
 - k) der Verbandsstabführer,
 - l) zwei Vertreter der Feuerwehrvereine
(davon einer aus einem Kreisfeuerwehrverband und einer aus einem Stadtfeuerwehrverband).

2. Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss können erwerben:
 - a) der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter durch **geheime** Wahl auf die Dauer von 6 Jahren. Wählbar sind nur Kreis- und Stadtverbandsvorsitzende sowie Kreis- und Stadtbrandräte. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen **gültigen** Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sind ungültig. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
 - b) der Verbandsschriftführer und der Verbandsschatzmeister durch **geheime** Wahl auf die Dauer von 6 Jahren. Wählbar sind nur Mitglieder der Verbandsversammlung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen **gültigen** Stimmen erhält. Stimmenthaltungen sind ungültig. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
 - c) der Verbandsarzt wird vom Verbandsausschuss berufen,
 - d) der Bezirksfeuerwehrrpfarrer wird vom Verbandsausschuss berufen
 - e) der Bezirksjugendfeuerwehrwart nach den Bestimmungen der Bezirksjugendordnung,
 - f) die Verbandsfrauenbeauftragte wird vom Verbandsausschuss berufen,
 - g) der Verbandsstabführer wird vom Verbandsausschuss berufen,
 - h) die Vertreter der Feuerwehrvereine der Mitgliedsverbände durch Wahl auf die Dauer von 6 Jahren

3. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
 - a) bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers,
 - b) bei berufenen Mitgliedern durch Berufung des Nachfolgers.

4. Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens zwei Sitzungen abzuhalten.
5. Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
6. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden oder seinem/n Stellvertreter(n) mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
7. Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
8. Der Verbandsvorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen zur Verbandsausschusssitzung einladen.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen und Ausgaben, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist. Bei Abstimmungen über Anträge gilt bei Stimmengleichheit der Antrag als abgelehnt.
2. Vorbereitung der Verbandsversammlung und Festlegung des Versammlungsortes.
3. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung von Fachgebietsleitern im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden sowie Entsendung in Fremdgremien.
4. Bestätigung der Verbandsdelegierten für überörtliche Veranstaltungen.
5. Beschlussfassung über Verbandsausgaben.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Verbandsvorsitzenden,
- b) den zwei Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden,
- c) dem Schriftführer
- d) dem Schatzmeister

Weitere Mitglieder des Verbandes können zu den Sitzungen des Vorstandes berufen werden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane.
 - b) Besorgung der Verwaltung des Verbandes und Beschlussfassung über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
 - c) Aufstellung des Haushaltsplans.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Der Vorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei

seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.

3. Der Verbandsvorsitzende sowie die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), wobei der Verbandsvorsitzende zur Alleinvertretung berufen ist und von den Stellvertretern je zwei gemeinsam vertreten. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Verbandsvorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
4. Der Verbandsvorsitzende erstattet der Verbandsversammlung einen Tätigkeitsbericht.
5. Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist dem Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und der Verbandsausschusses zu übermitteln.

§ 13 Aufgaben des Schriftführers und des Schatzmeisters

1. Der Verbandsschriftführer hat die schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen.
2. Der Verbandsschatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.

§ 14 Kassenwesen des Verbandes

1. Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) freiwillige Beiträgen und Stiftungen
 - c) sonstige Zuwendungen
2. Die Einnahmen werden verwendet für:
 - a) Beiträge,
 - b) notwendige Aufwandsentschädigungen und Reisekosten (näheres regelt der Verbandsausschuss)
 - c) Sachaufwendungen,
 - d) allgemeine Verwaltungskosten zur Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen, Tagungen und Verbandsfeuerwehrtagen,
 - e) Zuschüsse an Mitgliedsfeuerwehren und Mitgliedsverbände zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke

3. Die Einnahmen dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 15 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Verband.
2. Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 16 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband ist jeweils nur am Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens einen Monat zuvor schriftlich beim Verbandsvorsitzenden eingegangen sein.
3. Ein Mitglied, das mit einem Jahresbeitrag trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 17 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Versammlungsmitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.
3. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Regierungsbezirk Niederbayern, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Niederbayern zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in ihrer Urform in der Gründungsversammlung am 17. März 1995 in Landshut beschlossen.

Die 2. Änderung dieser Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 08. April 2010 in Dingolfing-Höfen beschlossen.

Diese Satzungsänderung tritt mit sofortiger Wirkung am 08. April 2010 in Kraft.

Ort, Datum

Verbandsvorsitzender

erster stellvertretender Verbandsvorsitzender

zweiter stellvertretender Verbandsvorsitzender

Schriftführer

Schatzmeister